Stadt Memmingen Ordnungs- und Gewerbeamt Postfach 1853 87688 Memmingen

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung/Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 Landesstrafund Verordnungsgesetz (LStVG)

Name und Anschrift des Veranstalters mit telefonischer Erreichbarkeit während der Veranstaltung:
Art der Veranstaltung (z. B. Live-Konzert, Tanzveranstaltung usw.):
Veranstaltungsort (Bitte genaue Anschrift angeben!):
Wochentag, Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung:
Anzahl der Teilnehmer:

Zürich den 19.03.2017

Hinweise:

- 1. Nach Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz muss die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Wird diese Wochenfrist nicht eingehalten bedarf es einer förmlichen Erlaubnis.
- 2. Sollten alkoholische Getränke außerhalb konzessionierter Gaststätten zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, ist eine Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz, bei Einzelfällen eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz, erforderlich.